

**agw-Stellungnahme zum Entwurf des
BMW i für eine „Verfahrensordnung für
die Vergabe öffentlicher Liefer- und
Dienstleistungsaufträge unterhalb der
EU-Schwellenwerte (Unterschwellen-
vergabeordnung – UvgO) vom
31.08.2016**

J. Schäfer-Sack
Bergheim, 04.10.2016

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Vorbemerkung:

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf für eine „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 31.08.2016.

Die Reform des Vergaberechts für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte ist seit Inkrafttreten der vergaberechtlichen Regeln im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A Abschnitt 2) zum 18.04.2016 abgeschlossen. Mit dieser Reform sind sowohl die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A Abschnitt 2) als auch die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der VgV aufgegangen.

Zur Herstellung eines möglichst weitgehenden Gleichlaufs der Regelungen für die Vergaben im Unterschwellen- und Oberschwellenbereich wurden bereits Änderungen im Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A 2016) beschlossen. Diese sind mit dem 01.10.2016 in Kraft getreten.

Grundsätzlich sollte überlegt werden, ob nicht im Unterschwellenbereich eine Regelung dergestalt aufgenommen werden sollte, dass für die Vergabe von Bauleistungen der erste Abschnitt der VOB/A Anwendung findet.

Mit etwa 90 % finden die weit überwiegenden Vergaben auf nationaler Ebene und somit unterhalb der Schwellenwerte statt. Die Vergabe öffentlicher Aufträge über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) unterhalb der Schwellenwerte richtet sich weiterhin nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 2009). Der Entwurf des BMWi für eine Unterschwellenvergabeverordnung soll diese nun ersetzen und folgt auch hier dem Ziel, die Regelungen an den Oberschwellenbereich anzugleichen. Dabei sollen die flexiblen Regelungsansätze des Oberschwellenvergaberechts auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte zur Anwendung kommen. Gleichzeitig sollen die auch bisher schon deutlich einfacheren Regeln für den Unterschwellenbereich erhalten werden.

Konkreten Optimierungsbedarf sehen wir insbesondere in den folgenden Punkten:

1. Zu § 1 UVgO-E: Freiberufliche Tätigkeiten

agw-Vorschlag:

Der Entwurf der Unterschwellenvergabeverordnung sieht eine Ausdehnung des Vergaberechts auch auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen und damit die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen vor. Bisher hieß es in § 1 der VOL/A Abschnitt 1, dass die Regelungen nicht für Leistungen gelten, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden.

Begründung:

Die bisherige Regelung in der VOL/A hat sich bewährt. Aus unserer Sicht besteht hier kein Änderungsbedarf zur bisherigen Rechtslage.

2. Zu § 6 UVgO-E: Streichung der Bezugnahme auf den Vergabevermerk

agw-Vorschlag:

Streichung wie folgt „Dokumentation ~~und Vergabevermerk~~ (...)“

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Begründung:

§ 6 UVgO-E übernimmt nahezu den Wortlaut des § 20 VOL/A Abschnitt 1. Eine eins-zu-eins Übernahme des § 8 VgV findet nicht statt, insbesondere wurde die Regelung zum Vergabevermerk nicht übernommen, sodass hier die Überschrift zu korrigieren ist.

3. Zu § 8 UVgO-E: Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten

„(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt durch Öffentliche Ausschreibung, durch Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und durch Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.“

Begründung:

In § 8 Abs. 1 UVgO-E wird für die bisherige „freihändige Vergabe“ ein neuer Begriff der „Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb“ eingeführt. Die bekannten Begrifflichkeiten der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung werden jedoch beibehalten. Da sich die Vergabearten oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte entsprechen, wird vorgeschlagen hier eine Vereinheitlichung mit den Begrifflichkeiten des GWB und der VgV vorzunehmen.

4. Zu § 21 UVgO-E: § 21 Abs. 2 S. 1 UvGO

„(2) Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a)~~ ist in der Regel in den Vertrag einzubeziehen.“

agw-Vorschlag:

Ersetzen durch „in der jeweils geltenden Fassung“

5. Zu § 29 Abs. 4 UVgO-E Beibehaltung der Möglichkeit zum Kostenersatz

„(4) Findet die Kommunikation nicht unter Verwendung elektronischer Mittel statt, sind die Vergabeunterlagen und die Informationen über den Teilnahmewettbewerb unentgeltlich zu übersenden.“

Begründung:

§ 29 Abs. 4 UVgO-E sieht vor, dass Vergabeunterlagen und Informationen über den Teilnahmewettbewerb unentgeltlich zu übersenden sind, wenn die Kommunikation nicht unter Verwendung elektronischer Mittel stattfindet. Die VOL/A Abschnitt 1 sah bisher vor, dass bei Öffentlichen Ausschreibungen im Fall direkter oder postalischer Übermittlung für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen Kostenersatz gefordert werden konnte, wenn die Höhe der Kosten in der Bekanntmachung angegeben wurde. Die neue Regelung geht zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers und entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Zudem bietet sie keinen Anreiz zur Nutzung der elektronisch und unentgeltlich zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen.

6. Zu § 46 Abs. 2 UVgO-E: Überprüfung

(2) Die Auftraggeber informieren nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten. Diese Information enthält mindestens folgende Angaben:

1. Name des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adressdaten,
2. Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren,
3. Vergabeart,
4. Art und Umfang der Leistung,
5. Zeitraum der Leistungserbringung.

In § 30 UVgO-E zur Vergabebekanntmachung heißt es:

„(1) Der Auftraggeber informiert nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden ver-

gebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder seinen Internetseiten. Diese Information enthält mindestens Namen und Adresse des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle, den Namen des beauftragten Unternehmens, die Verfahrensart, Art und Umfang der Leistung sowie den Zeitraum der Leistungserbringung.“

agw-Vorschlag: Überprüfung

Begründung:

Der Wortlaut des § 30 Abs. 1 UVgO-E ist teilweise textgleich mit dem des § 46 Abs. 2 UVgO-E, sodass wir hier eine Überprüfung für erforderlich halten. Betrachtet man den Ablauf des Vergabeverfahrens erscheint die Regelung in § 30 Abs. 1 systemwidrig. Ausreichend wäre eine Regelung in § 46.